



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des zu ändernden Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentl. Grünfläche (Spielplatz) (§ 9 Abs.1 Nr. 8 BBauG)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNutzVO)
- Zwingend:** Erd- und Untergeschoß mit Satteldach, Dachneigung 30° bis 36°, Traufhöhe talseitig max. 6,50 m, bergseitig max. 3,50 m.
- 04 Grundflächenzahl
- 05 Geschossflächenzahl
- SD Satteldach * D Dachneigung
- Firstrichtung
- Flächen die gärtnerisch gestaltet werden (Baum- bzw. Buschgruppen)

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- 1.3.1 Wer in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 Forststrafgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

Es gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes des Marktes Stadtlauringen für das Baugebiet "Kehrlach" in der Fassung vom 15.1.1971.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 10. FEB. 1979 bis 21. MRZ. 1979 in Stadtlauringen öffentlich ausgestellt.
Stadtlauringen, den 3. APR. 1979



1. Bürgermeister

Der Markt Stadtlauringen hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 28. MRZ. 1979 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als **Satzung** beschlossen.

Stadtlauringen, den 3. APR. 1979



1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 07.06.1979 Nr. 5.3 - 610 - 25/7 genehmigt worden.

Schweinfurt, 07.06.1979
Landratsamt

Maika
Maika
Regierungsrat



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 29.06.79 durch das Gemeindeamtsblatt Nr. 26 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Stadtlauringen, den 08.08.1979



1. Bürgermeister

4. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE STADTLAURINGEN LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET „KEHRLACH“ M. 1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH DEN 29.1.1979



DER ARCHITEKT:
architekturbüro
Michael Oerlenbach Partner
8735 Oerlenbach, Bergstr. 5
telefon 09725/9485